



Fachhochschule Kiel

Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Mutterschutz für Studentinnen

Ein Leitfaden für Studierende der FH Kiel



Familienservicebüro der FH Kiel

01.09.2020



Sie sind schwanger oder stillen?

Zunächst einmal herzlichen Glückwunsch!

Im Folgenden wollen wir Sie über die Neuerungen, die das zum 01.01.2018 novellierte Mutterschutzgesetz mit sich bringt, informieren.

Zu den wichtigsten Neuerungen zählt die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Studentinnen.

Daraus leiten sich für schwangere und stillende (bis zu 12 Monate nach der Geburt) Studentinnen neue Rechte ab.

Diese Rechte können Sie jedoch erst in Anspruch nehmen, wenn Sie der Hochschule Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin oder die Geburt Ihres Kindes bzw. dass Sie stillen, melden.

Aus diesem Grund sollen Sie sich gem. § 15 MuSchG an die in Ihrem Fachbereich für das Thema Mutterschutz benannte Ansprechperson wenden (s. Tabelle hinten), sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind und dieser auch möglichst frühzeitig mitteilen, dass Sie stillen.

Sie erhalten dort ein Formular zur Meldung der Schwangerschaft bzw. Stillzeit.

Im Falle einer Schwangerschaft ist dem Formular ein ärztliches Zeugnis

oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers beizufügen, aus dem sich der voraussichtliche Entbindungstermin ergibt.

Wenn Sie stillen, fügen Sie bitte einen Nachweis über den Entbindungstermin bei.

Ausschluss von Gefährdungen

Sobald Sie Ihre Schwangerschaft/Stillzeit gemeldet haben, wird die zuständige Ansprechperson Ihres Fachbereichs unverzüglich mit Ihnen gemeinsam überprüfen, welche Tätigkeiten Sie im Rahmen Ihres Studiums ausüben und inwiefern diese eine Gefahr für Sie oder Ihr Kind darstellen können, beispielsweise weil Sie körperliche Tätigkeiten ausüben oder mit Gefahrstoffen umgehen müssen.



Wenn hier keine Gefährdung festgestellt wird, können Sie unbesorgt weiter studieren.



Fällt die Beurteilung negativ aus, wird Ihnen ein Gespräch angeboten, in dem erörtert wird, welche Schutzmaßnahmen getroffen werden können, bzw. ob eine Anpassung der Studienbedingungen möglich ist. Dieses Gespräch wird dokumentiert.



Lässt sich eine solche Lösung nicht finden, so dürfen Sie zu Ihrem eigenen Schutz und dem Schutz Ihres Kindes diese Tätigkeiten nicht ausüben. In diesem Fall werden Ihnen - soweit möglich - Alternativen zum Erbringen der erforderlichen Studienleistung angeboten.

Schutzzeiten

Das Mutterschutzgesetz sieht außerdem bestimmte Fristen vor, in denen Schwangere/Stillende einen besonderen Schutz genießen:

1. Mutterschutzfristen

Unter Mutterschutzfristen sind die besonderen Fristen vor und nach der Geburt zu verstehen.

Der Mutterschutz beginnt 6 Wochen vor und endet 8 Wochen nach der Geburt Ihres Kindes.

Bei einer medizinischen Frühgeburt oder einer Mehrlingsgeburt verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt auf 12 Wochen. Dies gilt auch, wenn eine Behinderung des Kindes innerhalb von acht Wochen nach der Geburt festgestellt wird, jedoch nur, wenn Sie dies beantragen!



Bei einer frühzeitigen Geburt vor dem errechneten Entbindungstermin ver-

längert sich die Schutzfrist nach der Geburt in der Regel um die Zeit, die die Schutzfrist vor der Geburt verkürzt war.

2. Weitere Schutzzeiten

Schwangere oder stillende Studentinnen dürfen grundsätzlich nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr arbeiten.

An Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 20 Uhr und 22 Uhr dürfen Sie auch nicht an Ausbildungsveranstaltungen oder Prüfungen teilnehmen, es sei denn, sie erklären sich ausdrücklich dazu bereit.

Freiwillige Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen während dieser Zeiten

Wenn Sie an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 20 Uhr und 22 Uhr an Ausbildungsveranstaltungen oder Prüfungen teilnehmen wollen, müssen Sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich ist.

1. Prüfungen

Soweit Sie in dieser Zeit an Prüfungen teilnehmen wollen, für die Sie sich bereits angemeldet hatten, bevor Sie die Schwangerschaft gemeldet haben, müssen Sie hierfür schriftlich Ihr Einverständnis erklären.

Sie erhalten ein entsprechendes Formular bei der zuständigen Ansprechperson Ihres Fachbereichs, wenn Sie Ihre Schwangerschaft melden. Bitte füllen Sie dieses Formular aus und geben es **innerhalb von 14 Tagen** nach Meldung der Schwangerschaft dort ab. Wenn die Prüfung innerhalb dieser Frist liegt, müssen Sie das Formular jedoch spätestens am Tag vor der Prüfung abgeben.

Wenn Sie sich für Prüfungen anmelden, die in den oben genannten Schutzzeiten liegen, nachdem Sie die Schwangerschaft gemeldet haben, erklären Sie durch die Anmeldung zur Prüfung Ihr Einverständnis

Sie können diese Erklärungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und sich von allen oder auch einzelnen Prüfung abmelden! Es entstehen Ihnen dadurch keine Nachteile.

Wenn Sie Ihr Einverständnis widerrufen wollen, denken Sie bitte daran, dass Sie dies selbst beim Prüfungsamt melden müssen! Sie können dort entweder ein ärztliches Attest vorlegen oder auf die Meldung der Schwangerschaft bei der zuständigen Ansprechperson Ihres Fachbereichs verweisen. Das Prüfungsamt nimmt in dem Fall Kontakt mit dieser auf.

Wenn Sie sich jedoch nicht abmelden, gelten für nicht angetretene Prüfungen die allgemeinen Regeln. Das bedeutet auch, wenn Sie eine Prüfung, zu der Sie angetreten sind, abbrechen, gilt dies als Fehlversuch, wenn Sie kein ärztliches Attest einreichen.

2. Ausbildungsveranstaltungen

Wenn Sie in den oben genannten Zeiten an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, erklären Sie damit Ihr Einverständnis.

Diese Erklärung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Wenn Sie an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen, gewährt Ihnen die Hochschule einen Ersatzruhetag. Außerdem ist zwischen zwei Veranstaltungen eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden einzuhalten. Wenn hierfür eine Befreiung, beispielsweise von Präsenzveranstaltungen erforderlich ist, melden Sie sich bitte bei der zuständigen Ansprechperson Ihres Fachbereichs.



Ausgleich für Nachteile

Soweit für ein Ausgleich für aufgrund der Schwangerschaft entstehende Nachteile, auch bei Prüfungen, die Sie besuchen möchten, in Betracht kommt, entscheidet hierüber die zuständigen Lehrenden, bzw. der Prüfungsausschuss, die ggf. geeignete Maßnahmen festlegen werden. Bitte vereinbaren Sie hierfür rechtzeitig einen Termin.

Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen

Für vorgeschriebene Untersuchungen zu Schwangerschaft und Mutterschaft stellt die Fachhochschule Kiel Sie frei.

Außerdem stellt Sie die Fachhochschule bis zu 12 Monate nach der Geburt Ihres Kindes für zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde Zeit zum Stillen frei, wenn Sie dies wünschen. Stillgelegenheiten finden Sie auf dem Familien-Campus-Plan.

Datenschutz

Der Datenschutz ist jederzeit gewahrt. Die Fachhochschule Kiel ist verpflichtet, die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren, sobald Sie uns mitgeteilt haben, dass Sie schwanger sind oder stillen. Die Daten werden zwei Jahre gespeichert.

Im Übrigen werden die Informationen nicht an Dritte weitergegeben.

Wortlaut des Gesetzes

Den Wortlaut des Gesetzes können Sie jederzeit auf der Seite der FH Kiel einsehen oder abrufen unter

https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/index.html

Studieren mit Kind(ern)

Wenn Ihnen Schwierigkeiten begegnen, Studium und familiäre Verpflichtungen zu vereinbaren, stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten offen.



Ab dem zweiten Fachsemester können Sie sich beispielsweise aufgrund Ihrer familiären Verpflichtungen beurlauben lassen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie beim Studierendensekretariat oder unter www.fh-kiel.de/index.php?id=2279

Die verschiedenen Fachbereiche bieten ebenfalls Maßnahmen an, um Ihnen das Vereinbaren von Studium und Familie zu erleichtern. Informieren Sie sich über die verschiedenen Möglichkeiten oder lassen Sie sich dazu beraten.



Informationen zu diesem Thema und zu anderen Themen der familienge-rechten Hochschule finden Sie auch auf unserer Website:

www.fh-kiel.de/familie

Gerne können Sie auch in die Sprech-stunde des Familienservicebüros kommen oder einen persönlichen Termin mit uns vereinbaren.

Für Fragen zum Thema Mutterschutz steht Ihnen auch die Staatliche Ar-beitsschutzbehörde bei der Unfall-kasse Nord (StAUK) zur Verfügung. Diese erreichen Sie telefonisch unter der Rufnummer 0431 6407-0.

Ansprechpersonen in den Fachbereichen	
Agrarwirtschaft	Herr Prof. Dr. Wulfes
Informatik und Elektrotechnik	Herr Prof. Dr. Jetzek
Maschinenwesen	Frau Prof. Dr. Mauritz-Boeck
Medien	Herr Prof. Dr. Rupert-Kruse
Soziale Arbeit und Gesundheit	Frau Doris Neppert
Wirtschaft	Herr Prof. Dr. Ruth Börckel